

## Die neuen gesetzlichen Regelungen

# Elternzeit

von Petra Thoma

Kindererziehung und -betreuung, das ist schon lange nicht mehr nur Frauensache. Dies hat sich auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Vorsatz genommen und das Bundeserziehungsgeldgesetz reformiert. Nun gibt es ganz neue Möglichkeiten für Eltern ihre Kinder in den ersten Lebensjahren zu betreuen.

*Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz ist am 1. 1. 2001 in Kraft getreten und gilt deshalb auch nur für Eltern mit Kindern, die ab dem 1. 1. 2001 geboren sind, bzw. für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für Kinder, die vor dem 1. 1. 2001 geboren wurden, gelten die Richtlinien nach dem alten Bundeserziehungsgeldgesetz.*

„Wer nimmt denn nun Erziehungsurlaub?“ Diese Frage stellen sich wohl viele Paare. Hier wird es nun möglich, dass beide Elternteile den Erziehungsurlaub zur gleichen Zeit in Anspruch nehmen.

Um den Eltern die Wahl zu erleichtern, wurde die erlaubte Arbeitszeit während des Erziehungsurlaubes, sowohl für den Vater als auch für die Mutter, von 19 Stunden die Woche bis

zu je 30 Stunden in der Woche erhöht.

Durch die neuen Gestaltungsmöglichkeiten des Erziehungsurlaubes haben nun auch Väter mehr Chancen sich an den Erziehungsaufgaben zu beteiligen.

Eine weitere Neuregelung ist das Recht auf Teilzeitarbeit. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit ist es für beide Elternteile einfacher, sich Familie und Beruf zu widmen.

Dieser Anspruch besteht aber nur in Betrieben ab 15 Mitarbeitern und wenn beide Elternteile Erziehungsurlaub beantragt haben. Die Länge des Erziehungsurlaubes ist gleich geblieben. Aber: Das dritte Erziehungsjahr kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes mit Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden. Dies ist sicherlich auch eine Verbesserung zu Gunsten unserer Kinder, z. B. zur Betreuung im ersten Schuljahr.

Weiterhin wurden die Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld um etwa 10 Prozent erhöht und der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind ebenso um 14 Prozent aufgestockt.

Für einen Vater, der in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit der Mutter seines Kindes lebt, gelten zur Beantragung



Philipp und sein Papa, der nun auch Elternzeit nehmen kann  
(Bild: C. von Aichberger)

und zur Gestaltung des Erziehungsurlaubes die gleichen Voraussetzungen wie vor der Reform.

Konkret bedeutet dies für den Vater, dass er nur mit Zustimmung der Mutter Erziehungsurlaub beantragen kann oder wenn ihm für das Kind die Personensorge zugesprochen wurde. Dies geschieht bei dem zuständigen Jugendamt mit dem Einverständnis der Mutter.

Um neue Akzente zu setzen, wurde zudem der Begriff Erziehungsurlaub durch EL-

TERNZEIT ersetzt. Denn laut Ministerium wertet der Begriff „Urlaub“ die geleistete Erziehungsarbeit ab.

ZsB  
2314  
ZB MED



## INHALT

Elternzeit	1
Kurse für die Zahnärzthelferin	3
Endodontie	4
Abrechnungsecke	7
Buchtipps	11
Jubiläen	12